

II- 1789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 Zl. 30.037/1-1/76

1010 Wien, den 10. Jänner 1977  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

809/AB

1977-01-17

zu 818/J

B e a n t w o r t u n g  
 =====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk, Hagspiel,  
 Dr. Feurstein und Genossen (Nr.818/J) an den Bundes-  
 minister für soziale Verwaltung betreffend Bereit-  
 stellung von Arbeitsmarktförderungsmitteln für  
 Kindergärten

Zu Punkt 1 Ihrer Anfrage:

"Ist Ihnen der erwähnte Antrag des Landesarbeitsamtes  
 bekannt bzw. ist er beim do. Bundesministerium eingelangt?"  
 nehme ich wie folgt Stellung:

Bei dem von Ihnen erwähnten Antrag handelt es sich nicht  
 um einen solchen des Landesarbeitsamtes, sondern um einen  
 Antrag der Landeshauptstadt Bregenz auf Gewährung eines  
 Zuschusses zur Errichtung eines Ganztagskindergartens.  
 Dieser Antrag ist beim Bundesministerium für soziale Ver-  
 waltung eingelangt. Der begehrte Förderungsbetrag beträgt  
 jedoch nicht wie in Ihrer Anfrage angegeben S 600.000,-  
 sondern S 500.000,-.

In Beantwortung des Punktes 2 Ihrer Anfrage:

"Ist nach den Vergaberichtlinien für Arbeitsmarktförderungs-  
 mittel die Subventionierung von Kindergärten grundsätzlich  
 vorgesehen?"

ist einleitend festzuhalten, daß aufgrund der 3. Novelle zum  
 Arbeitsmarktförderungsgesetz (BGBl.Nr.179 vom 6.3.1974) nach  
 § 26 b des zitierten Gesetzes die Schaffung oder Ausstattung  
 von Kindergartenplätzen aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung

- 2 -

finanziell unterstützt werden kann, um die Betreuung von Kindern in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen zu erleichtern.

Die Vergaberichtlinien orientieren sich grundsätzlich an arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen, dies umso mehr, als die Bereitstellung von Kinderkrippen, Kindergärten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen primär in den Aufgabenbereich anderer Gebietskörperschaften (Gemeinden, Länder) fallen, für die Arbeitsmarktverwaltung hingegen beschäftigungspolitische Zielsetzungen bei jeder Förderungsart im Vordergrund stehen. Im Falle der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen muß jedenfalls sichergestellt sein, daß einmal die Aufnahme einer Beschäftigung durch bestimmte, der Arbeitsmarktverwaltung bekannte betreuungspflichtige Frauen bei Bereitstellung einer solchen Einrichtung möglich erscheint, daß andererseits das Vorhandensein entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten für die von der Betreuungspflicht entlasteten Frauen gesichert sein muß und überdies, daß bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen die primär für die Schaffung von Einrichtung verantwortliche Stelle ohne Mit Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung zu deren Realisierung nicht imstande wäre.

Übergehend zur Beantwortung des Punktes 3 Ihrer Anfrage:

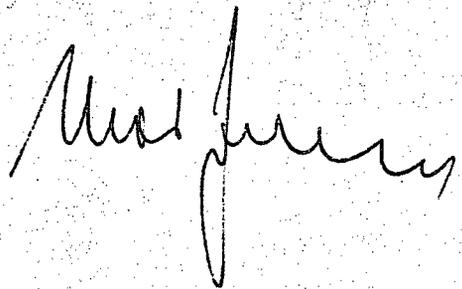
"Wenn ja, in welchen konkreten Einzelfällen, mit welcher Begründung und in welcher Höhe wurden seit Beginn des Jahres 1971 Arbeitsmarktförderungsmittel für die Errichtung oder den Betrieb von Kindergärten flüssig gemacht?"

ist nun festzustellen, daß bisher nur ein einziges Förderungsansuchen gestellt wurde, auf das die Voraussetzungen zuge troffen haben, sodaß bisher bloß in einem Fall eine derartige Förderung gewährt wurde. Es handelte sich dabei um die Gewährung eines Zuschusses im Jahr 1976 in der Höhe von S 70.000,- für die Erweiterung eines Kindergartens um 10 Plätze

-3-

- 3 -

in der Gemeinde Ebensee, Oberösterreich. In diesem Fall stieg die Zahl der vorgemerkten arbeitslosen Frauen sowie der Arbeitslosengeldbezieherinnen in der betreffenden Gemeinde durch Freisetzungen bei einem Unternehmen überdurchschnittlich stark an. Die Besetzung vorhandener offener Stellen durch einen Teil der Entlassenen war nach Erhebungen des zuständigen Arbeitsamtes nur durch die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen möglich; außerdem ergab die Berechnung, daß die gewährten Förderungsmittel durch den daraus resultierenden Entfall des Arbeitslosengeldbezugs relativ rasch eingespart werden konnten. Das Arbeitsamt behielt sich in diesem Zusammenhang auch ein ständiges Einweisungsrecht für sieben von den zehn geförderten Kindergartenplätzen vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. J. ...', is written on the right side of the page.